

N a c h r i c h t

über die Verhandlungen des im Jahre 1824 im Königreiche Sachsen
gehaltenen Landtags,

auf allerhöchsten Befehl bekannt gemacht.

Der im heurigen Jahre im Königreiche Sachsen gehaltene allgemeine Landtag ist, in Gemäßheit des unterm 29sten März 1823 dazu erlassenen Ausschreibens, am 5ten Januar mit den herkömmlichen Feierlichkeiten eröffnet und am 1sten August durch einen solennen Abschied beschloffen worden.

Bei ferner ausgesetzter erblicher Wiederverleihung des, durch das Aussterben der gräflich Löwenherzischen Familie, erledigten Erbmarschallamts hatten Se. Königliche Majestät Euch bewegen gefunden, das Landtagsdirectorium, nicht, wie bis dahin, durch einen für den einzelnen Landtag besonders damit beauftragten Stand interimistisch verwiesen zu lassen, sondern solches einem dazu für beständig ernannten Landtagsmarschall zu übertragen, und mit diesem Amte den Rang der wirklichen Geheimen Räte ohne Sitz und Stimme zu verbinden. Durch Decret vom 29sten Mai 1823 war diese Junction dem Kammerherren Günther Grafen von Bünauf Dahlen, einem Stande des engern ritterschaftlichen Ausschusses, übertragen worden. Der dem Landtagsmarschall beigelegte hohe Rang ward in der ständischen Präliminarschrift als ein Beweis des Werthes dankbar anerkannt, den Se. Königliche Majestät auf die in der Landesverfassung begründete ständische Wirksamkeit legten.

Die über die Verhandlungen dieses Landtags, in Folge des höchsten Beschlusses vom Jahre 1821, wiederum öffentlich bekannt zu machende Nachricht hat sich, um Wiederholungen zu vermeiden, an den Auszug aus den Verhandlungen des vorhergegangenen Landtages anzuschließen, der unterm 5ten October 1821 verfaßt und mit der Befehlsammlung versandt worden ist.

Die diesmal, wie ehedem, wieder auf sechs Jahre geschehene Bewilligung begreift, soweit sie das alte und gewöhnliche Staatsbedürfnis angeht, in Ansehung der alten Erblande sowohl, als der Oberlausitz, die nämlichen Gegenstände und Mittel, die in jenem Auszuge namhaft gemacht und zum Theil näher bezeichnet sind.

Nur ist ein Beitrag zur Verichtigung der Rückstände der vormaligen Baubegnadigungen weiter nicht erforderlich gewesen; dagegen sind die zur Verbesserung der Schullehrerbefoldungen auf Patrimonialstellen und zur Unterstützung der Schullehrerseminarien verlangten Bewilligungen bei beiden Posten um mehrere Hundert Thaler jährlich erhöht worden, und zu den dort aufgezählten Oberlausitzischen, altherkömmlich geschehenden Bewilligungen sind die, Ihrer des Königs und der Königin Majestäten auch jetzt gewöhnlichermaßen anerbundenen Dons gratuis noch hinzuzufügen.